



# Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

---

## Erläuterungen zur Abrechnungsperiode 2013-2015

vom 14. September 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1.	Ziel	3
1.2.	Bezug	3
1.3.	Grundlagen	3
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung</b>	<b>5</b>
2.1.	Anrechenbare Kosten	5
2.2.	Betriebssubventionen	5
2.3.	Abschreibungs- und Zinskosten	5
2.4.	Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble	6
2.5.	Abzug Standortvorteil	7
2.6.	Publikumsverteilung (in %)	7
2.7.	Publikumsverteilung (in Fr.)	7
2.8.	Abgeltung (in Fr.)	7
2.9.	Entlastung Zürich und Luzern	8
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten</b>	<b>9</b>
3.1.	Anhörungspflicht	9
3.2.	Erläuterungsbericht	9
3.3.	Rollender Finanzplan	9
3.4.	Publikumserhebung Schlossdomäne Wildeggen	10
<b>4.</b>	<b>Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung</b>	<b>11</b>
4.1.	Abgeltungsperiode	11
4.2.	Berechnungszeit	11
4.3.	Zahlung	11
4.4.	Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine	12
	<b>Beilagen</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ziel

Die vorliegenden Erläuterungen für die Abrechnungsperiode 2013-2015 konkretisieren die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 mit folgender Zielsetzung:

1. Die Abgeltung für die überregionalen Kultureinrichtungen erfolgt transparent und für die beteiligten Kantone nachvollziehbar.
2. Die Information der Vereinbarungskantone und die Information der Öffentlichkeit sind klar geregelt.

### 1.2. Bezug

Die Erläuterungen beziehen sich vorwiegend auf die folgenden drei Tabellenkalkulationen:

1. Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Zürich
2. Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Luzern
3. Abgeltung 2013-2015

### 1.3. Grundlagen

Die Erläuterungen stützen sich auf die folgenden Grundlagen:

1. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (V)
2. Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. Mai 2004 (B ZH)
3. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat vom 25. Mai 2004 (B LU)
4. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Uri an den Landrat vom 19. Mai 2009 (B UR)
5. Bericht und Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schwyz an den Kantonsrat vom 26. Oktober 2004 (B SZ)
6. Beschluss des Kantonsrats des Kantons Obwalden über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 29. Oktober 2010 (B OW)
7. Beschluss Nr. 807 des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 7. Dezember 2010 (B NW)
8. Abstimmungsvorlage des Kantons Zug zur Volksabstimmung vom 30. November 2008 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (B ZG)
9. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 (B AG)
10. Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone vom 29. September 2006 der BKZ zuhanden der 79. ZRK vom 2. November 2006 (B BKZ)

11. Schreiben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs an die Kantonsregierungen vom 2. September 2010 (S Gesch 2.9.2010)
12. Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011 (R Publ), Beilage 1
13. Aktennotiz des Kantons Aargau zur Publikumserhebung Schloss/Garten Wildegg (Museum Aargau) vom 16. Mai 2011 (Aktennotiz AG 16.5.2011)
14. Protokoll der Sitzung „Interkantonaler Kulturlastenausgleich: Nachbetrachtung der ersten Abrechnungsperiode (2010-2012)“ vom 16. September 2011 (Protokoll 16.9.2011)
15. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 24. Oktober 2012 (RRB-ZH 24.10.2012)
16. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Schwyz: Regierungsratsbeschluss, Sitzung vom 20. November 2012 (RRB-LU 20.11.2012)

## 2. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung

### 2.1. Anrechenbare Kosten

*Grundlage:* V Art. 9 und Art. 11, Zusatzprotokolle

*Berechnung:*

- Betriebssubventionen
- + Abschreibungs- und Zinskosten
- Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble
- = Zwischentotal
- Abzug von 25% für Standortvorteil
- = Anrechenbare Kosten

*Abgeltung:* Die zahlungspflichtigen Kantone tragen die anrechenbaren Kosten im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

### 2.2. Betriebssubventionen

*Definition:* Subventionen der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) für den Betrieb der Einrichtungen (B LU, S. 9).

*Berechnung:* Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung (V Art. 9 Abs. 3).

*Nachweis:*

1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.

### 2.3. Abschreibungs- und Zinskosten

*Definition:*

1. Die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinskosten beziehen sich auf die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtungen (V Art. 9 Abs. 2).
2. Den Ausgangswert (beim Start der ersten Periode, d.h. 2010) bilden die Investitionen der öffentlichen Hand der vorangegangenen zehn Jahre (V Art. 9 Abs. 4).
3. Neue Investitionsausgaben werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam (V Art. 9 Abs. 5).
4. Die Investitionsausgaben werden während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer berücksichtigt (V Art. 9 Abs. 4).
5. Massgebend für die erstmalige Berücksichtigung einer Investition ist das Datum, an dem der Vollbetrieb aufgenommen wird. Nicht massgebend sind: das Datum der Aufnahme eines Teilbetriebes, das Datum von Berichten (z.B. des Berichts und Antrags

zur Baurealisierung und Kreditabrechnung), das Datum der Genehmigung von Berichten (S Gesch 2.9.2010, S. 2).

- Berechnung:*
1. In Betracht gezogen werden die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000 bis 2012.
  2. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebliche Nutzungsdauer einer Investition. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten wird von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen (B LU, S. 9, und Berechnungsgrundlagen im Anhang).
  3. Die sich in den Anhängen zur Botschaft befindenden Berechnungsgrundlagen gehen von einer Verzinsung von 4% auf der Hälfte der Investitionen aus (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
  4. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten resultiert aus 2) und 3) eine Annuität von 4.5% (Abschreibungssatz 2.5% plus Zinssatz 2%).
  5. Wenn die Immobilien nicht im Eigentum der Einrichtung sind, kann die Einrichtung die Mietkosten im Sinne von Abschreibungs- und Zinskosten anrechnen (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
- Nachweis:*
1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
  2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
  3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.
  4. Anlagebuchhaltung als Bestandteil der Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen der beiden Standortkantone.

#### **2.4. Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble**

*Definition:* Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt (V Art. 9 Abs. 7).

- Berechnung:*
1. Diese Korrektur bezieht sich einzig aufs KKL Luzern. Luzern erstellt eine Liste, die anhand der Kriterien zeigt, welche Konzerte als überregionale Kulturveranstaltungen gelten und welche Konzerte nicht als überregionale Veranstaltungen gelten (Kriterien siehe B BKZ, S. 7f.).
  2. Pro Spielzeit resultiert eine Verhältniszahl.
  3. Für die Korrektur ist der Durchschnitt der Spielzeiten 2010/11 und 2011/12 massgebend.

- Nachweis:*
1. Pro Spielzeit eine Liste mit dem Ausweis der Verhältniszahl.
  2. Von den Regierungen der Vereinbarungskantone genehmigte Differenzbereinigung vom 27. März 2013 mit bereinigter Aktennotiz des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern, Abteilung Kulturförderung, vom 30. November 2012 (Vollzugsmeldung der ZRK vom 29. Mai 2013).

## 2.5. Abzug Standortvorteil

*Definition:* Vom Zwischentotal – gebildet aus der Summe von Betriebssubventionen und Abschreibungs- und Zinskosten, wo gegeben korrigiert um den Anteil der nicht-überregionalen Kulturveranstaltungen – wird ein Standortvorteil von 25% abgezogen (V Art. 11).

## 2.6. Publikumsverteilung (in %)

*Grundlage:* V Art. 10 und R Publ

*Definition:*

1. Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzuleintritten repräsentative Stichproben erhoben.
2. Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt.
3. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

*Methode:* siehe R Publ.

*Nachweis:*

1. siehe R Publ.
2. Die Belege sind gekennzeichnet mit: Ort, Datum, verantwortliche Person/en, Unterschrift/en.

## 2.7. Publikumsverteilung (in Fr.)

*Grundlage:* V Art. 11

*Definition:* Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Kultureinrichtungen im Verhältnis der Kantonsanteile am Total der Publikumsanteile.

## 2.8. Abgeltung (in Fr.)

*Grundlage:* Zusatzprotokolle, Beilage 2

*Definition:* Die Berechnung der Abgeltung geht von der Publikumsverteilung (in Fr.) aus und korrigiert diese um die im Rahmen von Zusatzprotokollen vereinbarten Reduktionen und Beschränkungen.

*Ergebnis:* Die von den Vereinbarungskantonen zu entrichtenden Zahlungen an die Standortkantone Zürich und Luzern (ausgewiesen pro Kultureinrichtung).

## 2.9. Entlastung Zürich und Luzern

*Definition:* Die Darstellung zeigt die Zahlungsströme aus Sicht der Standortkantone Zürich und Luzern pro Kultureinrichtung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verrechnungen (V Art. 12 Abs. 3).

*Ergebnis:* Finanzielle Entlastung der Standortkantone Zürich und Luzern.

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten

#### 3.1. Anhörungspflicht

*Grundlage:* V Art. 5 Abs. 2, Protokoll 16.9.2011

*Definition:* Die Anhörung wird wie folgt präzisiert:

1. Die Standortkantone sind verpflichtet, die Vereinbarungskantone anzuhören, wenn eine Änderung der Betriebssubvention einer Kultureinrichtung von mehr als 10% ansteht oder eine Neuinvestition von mehr als 20 Millionen Franken geplant ist.
2. Im Zuge einer Anhörung orientiert der Standortkanton an einer Plenarversammlung der ZRK die Regierungen der Vereinbarungskantone und lädt diese anschliessend zu einer schriftlichen Stellungnahme ein.

#### 3.2. Erläuterungsbericht

*Grundlage:* Protokoll 16.9.2011

- Definition:*
1. Die Standortkantone legen den Ergebnissen der Abrechnungsperiode jeweils einen Erläuterungsbericht bei, der Abweichungen zu den Berechnungen der Vorperiode erklärt und den Eigenwirtschaftlichkeitsgrad der Kultureinrichtungen ausweist.
  2. Der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad ist wie folgt definiert:  
(Gesamtertrag minus Betriebssubventionen) geteilt durch Gesamtertrag.

#### 3.3. Rollender Finanzplan

*Grundlage:* Protokoll 16.9.2011

*Definition:* Der rollende Finanzplan verbessert die Planbarkeit des Lastenausgleichs. Gestützt auf die in den mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplänen des Kantons Zürich (KEF), des Kantons Luzern (AFP) und der Stadt Zürich (AFP) enthaltenen Zahlen zu den Betriebssubventionen und Investitionen der sechs Kultureinrichtungen und auf die Daten der Publikumsherkunft der letzten Abrechnungsperiode zeigt der Finanzplan die inskünftig zu erwartenden Ausgleichszahlungen. Diese Zahlen sollen schliesslich in die mittelfristigen Planberichte und -rechnungen der Nehmer- und Geberkantone einfliessen. Die Abteilung Kultur des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau pflegt den rollenden Finanzplan. Das Tool wird auf der ZRK-Homepage im geschützten Bereich abgelegt.

### 3.4. Publikumserhebung Schlossdomäne Wildegg

*Grundlage:* Zusatzprotokolle (Beilage 2), V Art. 9 – 11, Aktennotiz AG 16.5.2011, Protokoll 16.9.2011

*Definition:* Der Kanton Aargau schloss mit den Standortkantonen Zürich und Luzern je ein Zusatzprotokoll ab. Dieses sieht neben einer pauschalen Reduktion der anrechenbaren Kosten eine zweite Reduktion von max. 5% unter der Voraussetzung vor, dass die Schlossdomäne Wildegg vom Bund auf den Kanton Aargau übertragen werde. Mit dem Übertrag auf den 1. Januar 2011 wird diese Voraussetzung erfüllt. Die zweite Reduktion ist nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Art. 9 – 11) zu berechnen, was u.a. bedeutet, dass der Kanton Aargau ab 2011 auf der Schlossdomäne Wildegg Publikumserhebungen vorzunehmen hat. In der Aktennotiz vom 16. Mai 2011 zeigt der Kanton Aargau auf, wie die Zahlen erhoben werden sollen.

## 4. Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung

### 4.1. Abgeltungsperiode

*Grundlage:* V Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2

*Definition:* 1. Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.  
2. Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

*Anwendung:* 1. Periode = 2010-2012, 2. Periode = 2013-2015, 3. Periode = 2016-2018, ....

### 4.2. Berechnungszeit

*Grundlage:* V Art. 8 Abs. 2

*Definition:* Die Abgeltung wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

*Anwendung:* 1. Periode = 2010, 2. Periode = 2013, 3. Periode = 2016, ....

### 4.3. Zahlung

*Grundlage:* V Art. 12 Abs. 2

*Definition:* 1. Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.  
2. Mit Ausnahme des ersten Jahres einer Periode ist die Abgeltung jeweils am 30. September fällig.  
3. Im ersten Jahr einer Periode sind zunächst die Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung der ZRK im Herbst über die Abrechnung zu informieren und anzuhören. Anschliessend erfolgt die Fakturierung.

*Anwendung:* 2. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2013 mit Fälligkeit Ende Dezember 2013.  
Zweite Fakturierung Ende August 2014 mit Fälligkeit am 30. September 2014.  
Dritte Fakturierung Ende August 2015 mit Fälligkeit am 30. September 2015.  
3. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2016 mit Fälligkeit Ende Dezember 2016.  
Zweite Fakturierung Ende August 2017 mit Fälligkeit am 30. September 2017.  
Dritte Fakturierung Ende August 2018 mit Fälligkeit am 30. September 2018.

#### 4.4. Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine

(bezogen auf die zweite Abrechnungsperiode 2013-2015)

	<i>Arbeitsschritte</i>	<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
1	Erstellen der „Veranstaltungsliste KKL“ für die Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Kanton Luzern	15.11.2012
2	Orientierung anlässlich der 91. ZRK vom 23. November 2012 über die Umsetzung der Vereinbarung für die Periode 2013-2015.	Geschäftsstelle	23.11.2012
3	Erarbeitung und Genehmigung Zusatzprotokoll für den Kanton Schwyz.	Standortkantone, Kanton Schwyz	31.12.2012
4	Überprüfung der „Veranstaltungsliste KKL“ durch die Arbeitsgruppe Kulturlastenausgleich und Erstellung eines Prüfberichts.	Arbeitsgruppe Kulturlastenausgleich	31.12.2012
5	Anhörung <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Tabelle „Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Zürich“,</li> <li>– zur Tabelle „Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Luzern“,</li> <li>– zur Tabelle „Abgeltung 2013-2015“,</li> <li>– zu den Erläuterungen für die Periode 2013-2015.</li> </ul>	Vereinbarungskantone	31.01.2013
6	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Betriebssubventionen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre.	Standortkantone	30.06.2013
7	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000-2012.	Standortkantone	30.06.2013
8	Ausfüllen der Tabelle „Berechnungen 2013-2015“ und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	30.06.2013
9	Erfassung der Publikumsverteilung der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten <sup>1</sup> und Zustellung der Statistik an die Geschäftsstelle. Bestätigung der Erhebungen mit Ort, Datum und Unterschrift.	Standortkantone	31.08.2013
10	Fertigstellung der Tabelle „Abgeltung 2013-2015“.	Geschäftsstelle	05.09.2013
11	Prüfung der Abrechnungen durch die Geschäftsstelle und durch eine externe Revisionsfirma; Erstellung eines Prüfberichts zuhanden der Vereinbarungskantone.	Geschäftsstelle, externe Revisionsstelle	20.09.2013

<sup>1</sup> Die in Betracht fallenden Spielzeiten: 1.8.2010 – 31.7.2011; 1.8.2011 – 31.7.2012; 1.8.2012 – 31.7.2013.

	<i>Arbeitsschritte</i>	<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
12	Erstellung eines Erläuterungsberichts durch die Standortkantone und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	20.09.2013
13	Prüfung der Abrechnung durch die Vereinbarungskantone auf der Grundlage des Revisionsberichts und des Erläuterungsberichts; Rückmeldung an die Geschäftsstelle.	Vereinbarungskantone	20.10.2013
14	Allenfalls Korrektur der Abrechnung.	Geschäftsstelle	25.10.2013
15	Information anlässlich der 93. ZRK vom 22. November 2013.	Geschäftsstelle	22.11.2013
16	Gemeinsame Medienorientierung im Anschluss an 93. ZRK vom 22. November 2013.	Delegation (noch festzulegen)	22.11.2013
17	Fakturierung.	Standortkantone	30.11.2013
18	Zahlung.	Zahlungspflichtige Kantone	31.12.2013
19	Verhandlung über die Zusatzprotokolle.	Vereinbarungskantone	2014
20	Berichterstattung anlässlich der 94. ZRK (Jahresbericht 2013).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2014
21	Ev. Nachbereitung der zweiten Abrechnung.	Vereinbarungskantone, Geschäftsstelle	September 2014
22	Fakturierung 2014 und Zahlung.	Standortkantone, zahlungspflichtige Kantone	September 2014
23	Berichterstattung anlässlich der 96. ZRK (Jahresbericht 2014).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2015
24	Fakturierung 2015 und Zahlung.	Standortkantone, zahlungspflichtige Kantone	September 2015
25	Orientierung anlässlich der 97. ZRK über die Umsetzung der Vereinbarung für die Periode 2016-2018.	Geschäftsstelle	Herbst 2015
26	Anhörung – zur Tabelle „Berechnungen 2016-2018 für die Einrichtungen des Kantons Zürich“, – zur Tabelle „Berechnungen 2016-2018 für die Einrichtungen des Kantons Luzern“, – zur Tabelle „Abgeltung 2016-2018“, – zu den Erläuterungen für die Periode 2016-2018.	Vereinbarungskantone	31.12.2015
27	Berichterstattung anlässlich der 98. ZRK (Jahresbericht 2015).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2016

## Beilagen

Beilage 1: Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011

Beilage 2: Zusatzprotokolle

Beilage 3: Aktennotiz für die Publikumserhebung Schlossdomäne Wildegg